

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 322-2013
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1551

Eingereicht am: 25.11.2013

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Battagliero, Bern) (Sprecher/in)
Marti (Bern, SP)
Weitere Unterschriften: 21

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Schluss mit ungerechtfertigt hohen Kita-Gebühren!

Die Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113) ist derart anzupassen, dass bei Geburt eines Kindes die neue Familiengrösse für die Berechnung der Kita-Gebühren ab Geburtsdatum berücksichtigt wird.

Begründung:

Nach den geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) sind für die Bemessung der Kita-Gebühren die Familiengrösse, das massgebende jährliche Einkommen und Vermögen (Steuerdaten Vorjahr), die Betreuungsdauer sowie ein nach sozialen Kriterien angesetzter Minimal- und auf die Normkosten der Leistungsangebote abgestimmter Maximaltarif massgebend (Art. 22 ASIV). Die Gebühren werden jeweils auf den 1. August neu berechnet. Ausserterminlich sind Gebührenanpassungen nur dann möglich, wenn das Einkommen des laufenden Jahres um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das Vorjahreseinkommen (Art. 27 ASIV).

Wie die folgenden Beispiele zeigen, kann diese Berechnungsmethode bei strikter Anwendung zu stossenden Ergebnissen führen und muss deshalb dringend angepasst werden. Familien laufen nämlich Gefahr, während bis zu eineinhalb Jahren zu hohe Kita-Gebühren zu bezahlen, weil ein neugeborenes Kind gemäss Bemessungskriterien der ASIV noch nicht zur Familie zählt¹.

1 Für die Berechnungen vgl. [Kitatarifrechner](http://www.gef.be.ch): www.gef.be.ch > Familie > Kindertagesstätten und Tagesfamilien > Das Tarifsysteem > Kitatarifrechner

Beispiel 1 (Extremfall)

Familie Meier erzielt 2011 ein massgebendes Jahreseinkommen von 80 000 Franken. Sie lässt ihre 3-jährige Tochter Julia an vier Tagen pro Woche in der Kita «Hasenhöhle» betreuen und zahlt im Jahr 2012 gemäss den Steuerdaten 2011 pro Monat 489 Franken. Am 17. Januar 2012 wird ihr Sohn Max geboren. Seit Mai 2012 lassen sie ihn zusammen mit Julia an vier Tagen pro Woche in der Kita «Hasenhöhle» betreuen. Weil allerdings die Gebühren jeweils erst auf den 1. August neu berechnet werden, für die Gebührenbemessung die Verhältnisse des Vorjahres relevant sind und das massgebende Einkommen der Familie Meier im 2012 gegenüber 2011 nicht um mehr als 20 Prozent gesunken ist², zahlt Familie Meier bis und mit Juli 2013 trotz Geburt von Max den höheren Tarif für eine dreiköpfige Familie, d. h. 489 Franken pro Monat und Kind. Erst ab August 2013 wird die effektive Familiengrösse von vier Personen berücksichtigt und die Gebühren auf 324 Franken pro Monat und Kind berechnet. In diesem Extremfall belaufen sich die «zu viel» bezahlten Gebühren auf 5610 Franken (Januar 2012 bis Juli 2013 für Julia 3135 Franken und Mai 2012 bis Juli 2013 für Max 2475 Franken).

Beispiel 2

Wandelt man das Beispiel 1 dahingehend ab, dass Familie Meier den Sohn Max erst ab August 2012 in der Kita Hasenhöhle betreuen lässt und Julia und Max während zwei Tagen pro Woche in der Kita sind, beträgt der Tarif für eine dreiköpfige Familie 244 Franken und für die vierköpfige Familie 162 Franken pro Monat und Kind. Damit hat Familie Meier 2573 Franken «zu viel» Gebühren bezahlt (Januar 2012 bis Juli 2013 für Julia 1577 Franken und August 2012 bis Juli 2013 für Max 984 Franken).

Diese ungerechtfertigte Gebührenbelastung für Familien ist unhaltbar. Die Kita-Gebühren müssen sich nach der effektiven Familiengrösse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bemessen. Die Gebühren müssen auf Antrag der Eltern, analog der Regelung für die Einkommensreduktion um mehr als 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr, auf den Zeitpunkt der Geburt eines Kindes ausserterminlich angepasst werden.

2 Erfahrungen zeigen, dass alleine mit dem Familienzuwachs von dieser so genannten Härtefallregelung kaum Gebrauch gemacht werden kann. Nur eine Reduktion des Pensums oder der Bezug eines unbezahlten Urlaubs können zu einem um mehr als 20 Prozent verminderten Einkommen führen.